OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501034/14/KLe/HK

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 22.07.2025, GZ: BHBR/925040014033/25, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 22.07.2025, GZ: BHBR/925040014033/25, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 22.07.2025, GZ: BHBR/925040014033/25, folgenden Spruch erlassen:

„Datum/Zeit: 25.04.2025
Ort: C__, Damm der D__ auf Gst. Nr. aaa,
KG: bbb, Gemeinde F__

Sie haben am 25.04.2025 ohne wasserrechtliche Bewilligung Durchflusslöcher beim Damm der D__ (privates Gewässer) auf Gst. Nr. aaa, KG: bbb, Gemeinde F__, hergestellt, wobei dadurch der Lauf des Gewässers geändert wurde, was auch Einfluss auf die Höhe des Wasserstandes hatte und das Ufer gefährdet.

Sie haben daher private Tagwässer benutzt und eine Anlage (Uferdamm) zur Benutzung privater Tagwässer ohne wasserrechtliche Bewilligung geändert und folglich den Lauf des Gewässers geändert und Einfluss auf die Höhe des Wasserstandes genommen, obwohl die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhangs mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 725,00	1 Tag 9 Stunden		§ 137 Abs 2 Z1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 43,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 768,50“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtsfreundlich vertreten Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 16.09.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 25.04.2025 sicherte E__ (im Folgenden: Zeuge G) vorübergehend das Ufer (Damm) der D__ auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb, Gemeinde F__ mit Holzbrettern und vorhandenen Baumstämmen.

Dem Beschwerdeführer wurde im Straferkenntnis vorgeworfen am 25.04.2025 beim Damm der D__ auf Grundstück Nr. aaa, KG: bbb, Gemeinde F__, ohne wasserrechtliche Bewilligung Durchflusslöcher hergestellt zu haben, wobei dadurch der Lauf des Gewässers geändert worden sei.

Zeuge G gab vor der belangten Behörde zeugenschaftlich einvernommen an:
„[…] Genau wie ich vermutete kam er zur Ufersicherung und zerstörte diese mit einem Rechen oder einer Spitzhacke (oder einem ähnlichen Werkzeug). Ich konnte Lichtbilder anfertigen und übermittelte diese auch der Behörde. […]. Ich bin daraufhin gegangen und er hat weiter am Ufer ‚gearbeitet‘. […] Für mich schaut es so aus, als ob eine gezielte Ableitung von der D__ in den Teich erfolgt. Er hat ja auch bewusst Drainagen zum Teich errichtet. Also ja, er leitet meiner Meinung nach bewusst Wasser aus der D__ in ‚seinen‘ Teich.“

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde Zeuge G erneut vernommen.

Er gab an:
„[…] Also was ich gesehen habe, ist, dass er eben mit einem Stiel auf seiner Uferseite […] hinter das Brett hinein gehebelt hat und mit massiver körperlicher Anstrengung diese Bretter herausgehebelt hat. […]“

Zeuge G gab über Befragung durch den Beschwerdeführervertreter, was letztlich die Auswirkungen von „man hebelt mit einem Werkzeug“ gewesen seien, weiters an:
„[…] Die Auswirkungen habe ich nicht gesehen, aber ich gehe davon aus, dass wenn man mit einem Werkzeug hebelt, dass das Brett dann entsprechend weg ist von dem Ort, wo es vorher angebracht war. Sonst würde man nicht hebeln.“

Zeuge G gab weiters über erneute Befragung durch den Beschwerdeführervertreter, ob er dies gesehen habe, an:
„Nein, weil ich nach den Fotos gegangen bin.“

Die durch den Zeugen G angefertigten Lichtbilder zeigen den Beschwerdeführer hinter Sträuchern mit einem Holzstiel. Das Ufer ist nicht einsehbar.

Der Zeuge G hat den Beschwerdeführer beim bloßen „Heraushebeln von Brettern“ gesehen. Ob die Bretter danach entfernt wurden, Durchflusslöcher hergestellt wurden oder es nur beim Heraushebelversuch geblieben ist, kann nicht festgestellt werden, da der Zeuge aufgrund des Verlassens der Örtlichkeit diesbezüglich keine Angaben machen kann. Auch auf den im Akt erliegenden Lichtbilder sind keine Durchflusslöcher ersichtlich.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer am 25.04.2025 Durchflusslöcher beim Damm der D__ auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb, Gemeinde F__, hergestellt hat und somit den Lauf des Gewässers geändert hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 137 Abs. 2 Z 1 Wasserrechtsgesetz 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer ohne einer gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderlichen wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt.

Gemäß § 9 Abs. 2 WRG 1959 bedarf die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen

Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer am 25.04.2025 Durchflusslöcher beim Damm der D__ auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb, Gemeinde F__, hergestellt und somit den Lauf des Gewässers geändert hat.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 und 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer